

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung
Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Kennzeichen
LAD1-VD-10076/249-2011

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Klaus Heissenberger

12095

29. März 2011

Betrifft

Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land
Niederösterreich; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.03.2011
Ltg. - **830/V-15/2-2010**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Im Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich sind Regelungen über die Befangenheit analog dem § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, enthalten.

Die Änderungen der Systematik des § 7 AVG durch das Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 5/2008, sowie jene durch die Sammelnovelle im Rahmen des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes, BGBl. I Nr. 135/2009, wurden bisher nicht nachvollzogen.

2. Soll-Zustand:

Aus Anlass des Sammelgesetzes „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz“, BGBl. I Nr. 135/2009, sollen die dem § 7 AVG entsprechenden Regelungen über die Befangenheit in § 7 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich entfallen, weil das AVG für das Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten ohnedies gilt.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 129b B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Durch den Gegenstand des vorliegenden Entwurfes sind andere landesrechtliche Vorschriften nicht betroffen.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen dem Bund und dem Land keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I Z. 1:

Der Verweis auf § 7 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich soll durch einen Verweis auf § 7 AVG ersetzt werden.

Zu Artikel I Z. 2:

Die dem § 7 AVG entsprechenden Regelungen über die Befangenheit in § 7 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich sollen entfallen, weil das AVG für das Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten ohnedies gilt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss zu fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung